

Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit, Gremienarbeit,
Gleichstellung und Zentrales Controlling

Ansprechpartner: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Datum 04.09.2019

Ihr Antrag gemäß § 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) auf Informationen zu letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen.

Hier: Pferde- und Landmetzgerei Bergold in Wachenheim

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Datum 10. April 2019 und 07. Mai 2019 (1 L 287/19.KO, und 1 L 403/19.KO) hat das Verwaltungsgericht Koblenz vorerst die Herausgabe von Lebensmittel-Kontrollberichten, die zum Zwecke der Veröffentlichung auf der Internet-Plattform „Topf Secret“ von zwei Privatpersonen beantragt worden waren, untersagt. Das Verwaltungsgericht begründet diesen Beschluss u.a. wie folgt:

„Durch die dann zu erwartende Veröffentlichung auf „Topf Secret“ entstünden für die Unternehmen im Hauptsacheverfahren nicht mehr rückgängig zu machende Nachteile. In einer solchen Konstellation dürften die Auskunftsbefehle nur vollzogen werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig und die Bescheide mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit rechtmäßig seien. Das sei hier jedoch nicht der Fall, weil sich mehrere im Hauptsacheverfahren noch zu klärende Sach- und Rechtsfragen stellten. Insbesondere müsse man sich mit der Frage befassen, ob die staatliche Informationsweitergabe aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der Online-Plattform nicht einer unmittelbaren staatlichen Warnung gleichkomme und daher anderen Voraussetzungen und Rechtsfolgen unterliege.“ (Pressemitteilung des Verwaltungsgerichtes 20/2019)

Das Verwaltungsgericht Regensburg hat mit Beschluss vom 15.03.2019 (RN 5 S 19.189) ebenfalls die Herausgabe von Lebensmittel-Kontrollberichten untersagt und stellte hierbei folgende Leitsätze auf:

„1. Es ist im Hauptsacheverfahren zu klären, ob ein über die von foodwatch/FragDenStaat betriebene Plattform „Topf Secret“ gestellter Antrag rechtsmissbräuchlich ist und einer unzulässigen Umgehung des § 40 Abs. 1a LFGB gleichkommt.“

2. Staatliche Veröffentlichungen wirken sich auf die Wettbewerbsposition eines am Markt tätigen Unternehmens mit einer deutlich größeren Intensität aus als die Informationsgewährung an eine einzelne antragstellende Privatperson.

3. Es ist im Hauptsacheverfahren zu klären, ob die staatliche Informationsweitergabe an einen Antragsteller, der seinen Antrag über die Plattform „Topf Secret“ stellt, aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der Plattform in ihren Auswirkungen nicht einer unmittelbaren staatlichen Information sehr nahe kommt.“

Das Verwaltungsgericht Würzburg schließt sich in einem gleich gelagerten Verfahren mit Beschluss vom 08.05.2019 (W 8 S 19.443) dem Verwaltungsgericht Regensburg an und ordnete ebenfalls die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Herausgabe der Kontrollbericht an.

Aufgrund der vorgenannten Beschlüsse bestehen inzwischen erhebliche Bedenken daran, ob die Weitergabe der Kontrollberichte bzw. der Kontrollergebnisse im Einklang mit geltenden Recht erfolgen kann. Bis zur gerichtlichen Klärung in einem Hauptsacheverfahren werden wir daher die Bearbeitung Ihres Antrages, ohne diesen abzulehnen, zurückstellen.

